

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII

Die Empfehlungen (DV 5/20) wurden am 14. September 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Kommunale Perspektiven für die Weiterentwicklung der Schullassistenz	4
II. Rechtsgrundlage für die Schullassistenz: Teilhabe an Bildung	5
III. Kooperation zur Weiterentwicklung von Schullassistenz	7
1. Rechtsgrundlagen für einzelfallbezogene Kooperation	7
2. Rechtsgrundlagen für fallübergreifende Kooperation	8
3. Fallunabhängige Kooperation	9
IV. Gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 112 Abs. IV SGB IX	10
1. Rechtsgrundlage und Verfahren	10
2. Kriterien der gemeinsamen Leistungserbringung	11
3. Argumente für eine gemeinsame Leistungserbringung	12
V. Pool-Modelle	13
1. Fallabhängiges Poolmodell	13
2. Fallunabhängiges, infrastrukturelles Poolmodell	14
VI. Fazit	16

Vorbemerkung

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2007 verpflichtete sich Deutschland, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK zum 26. März 2009 ist das inklusive Bildungssystem nach Art. 24 UN-BRK¹ bundes- wie landespolitisch und gesellschaftlich gewolltes, anzustrebendes Ziel. Für den schulischen Bereich bedeutet dies im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, dass Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung die gleichen Möglichkeiten offenstehen müssen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale wie alle anderen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung bzw. nicht von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern zu entwickeln.

In Anknüpfung an das „Erste Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung“² hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“³ die Sachlage und Herausforderungen des inklusiven Bildungssystems beschrieben. An den dort beschriebenen grundsätzlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Schulbegleitung sowie für die Praxis im Übergang zu einem inklusiven Schulsystem hält der Deutsche Verein fest. Der Deutsche Verein bekräftigt seine Forderung,⁴ dass Schule sich zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickeln muss und im Rahmen der Kultusverantwortung in erster Linie die Länder gefragt sind, ein Schulsystem zu entwickeln und zu finanzieren, das der UN-BRK entspricht.

Aufgrund der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in vier Stufen ab dem 30. Dezember 2016 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) ab dem 10. Juni 2021 in drei Stufen aktualisiert der Deutsche Verein seine Hinweise zur Rechtslage. Zudem werden die Kooperationsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger dargelegt, um die Empfehlung des Vorgängerpapiers zu konkretisieren. Um die Entwicklungen der Praxis hinsichtlich von sogenannten Pool-Modellen aufzugreifen, befassen sich die vorliegenden Empfehlungen zudem mit Modellen der gemeinsamen Leistungserbringung bzw. der Entwicklung von infrastrukturellen Angeboten.

Die Empfehlungen beziehen sich auf alle Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung – d.h. unabhängig davon, ob sie in die Leistungszuständigkeit des SGB VIII oder SGB IX fallen (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Fälle notwendiger Krankenpflege und damit verbundene Leistungsansprüche nach dem SGB V sind hingegen nicht einbezogen.

Grundlage der Empfehlungen ist ein Inklusionsverständnis, bei dem die Schülerinnen und Schüler bei einem ganzheitlich personenbezogenen Ansatz im Mittelpunkt stehen und ihre Kompetenzen und individuellen Bedürfnisse der Maßstab des Handelns sind. Dabei muss die Konsequenz nicht unbedingt in einer Schulassistenz liegen. Die Unterstützung bei der Teilhabe an Bildung für einen Schüler

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Larissa Meinunger.

1 Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Art. 13 des UN-Sozialpakts, der Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

2 NDV 5/2011, 197 ff.

3 NDV 2/2017, 59 ff.

4 NDV 2/2017, S. 59.

bzw. eine Schülerin mit (drohender) Behinderung kann auch in anderen angemessenen Vorkehrungen einschließlich individuell angepasster Unterstützungsmaßnahmen für die Bedürfnisse des/der Einzelnen gefunden werden. Angemessen sind Vorkehrungen, die im jeweiligen Kontext individuell wirksam sind und Diskriminierung verhindern.

Die Weiterentwicklung der Schulassistenz mit ihren Herausforderungen für die Kommunen betrifft nicht nur die allgemeinen und berufsbildenden Schulen, sondern auch die Förderschulen. Die §§ 112 SGB IX, 35a SGB VIII gelten analog für den Einsatz von Schulassistenz in Förderschulen, sodass diese Empfehlungen auch auf Förderschulen angewendet werden können. Die kontroverse Diskussion, ob das Nebeneinander von Förder- und Regelschulen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht,⁵ greifen die Empfehlungen nicht auf.

Mit dem Bezugspunkt der kommunalen Eingliederungshilfe nach SGB IX und SGB VIII richtet sich der Deutsche Verein insbesondere an die kommunalen Träger dieser Leistung; Schulen und Leistungserbringer sowie deren Fachkräfte werden als Kooperationspartner einbezogen. Damit richten sich diese Empfehlungen insbesondere an Politik und Verwaltung in den Kommunen, aber aufgrund der Zuständigkeiten auch an Bund und Länder.

I. Kommunale Perspektiven für die Weiterentwicklung der Schulassistenz

Vielerorts befasst sich die örtliche Ebene mit der Weiterentwicklung von Schulassistenz. Absicht und Ziele sind, wie die jeweils gegebenen Rahmenbedingungen, unterschiedlich.

Schulentwicklungsplanung: Kommunen verstehen sich als Bildungslandschaft, die sie aktiv gestalten wollen. Im Zuge des Ausbaus eines inklusiven Schulsystems wird die Entwicklung einer qualifizierten Schulassistenz als Baustein der Schulentwicklungsplanung betrachtet und mit dem gesamtgesellschaftlichen Ziel einer inklusiven Bildung vorangetrieben.

Rollenklärung: Kommunen begreifen Schulassistenz als eine Hilfe, die sich durch einen niedrighschwelligen Zugang auszeichnet. Neue Konzepte und neue Ansätze bedeuten, dass sich die Anforderungen an die Assistenzkräfte wandeln können. Erforderlich ist, die Rolle und Aufgabe der Schulassistenz einheitlich im Sinne aller Beteiligten zu definieren.

Kostenkontrolle: Kommunen kritisieren regelhaft, aber fruchtlos, die faktische Verschiebung der finanziellen Länderverantwortung für ein inklusives Schulwesen auf ihre Haushalte. Der Anstieg der Fälle ist für viele Kommunen der Ausgangspunkt, Schulassistenz nicht mehr als ein Provisorium während einer definierbaren Übergangszeit handhaben zu können. Sie entwickeln Modelle, die sowohl aus fachlicher Perspektive als auch bezogen auf eine Entspannung der Kostenentwicklung zielführend sind. Dies ist pragmatisch, läuft aber dem weiter nachdrück-

⁵ Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/530140/1ac2d6a1b7ea39a11f145638724d1aed/WD-6-052-17-pdf-data.pdf> (20. September 2021); vgl. <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/521/387> (20. September 2021).

lich zu verfolgendes Ziel einer Gesamtverantwortung der Schule für die Erbringung von Bildungsleistungen entgegen.

Organisationsentwicklung: Kommunen als öffentliche Verwaltung unterliegen durch sich verändernde gesellschaftliche Phänomene und Änderungen von gesetzlichen Vorgaben einem stetigen Wandel und müssen als moderner Dienstleister agieren, von dem Leistungsfähigkeit, effizientes Handeln, Kostenverantwortung und Bürgernähe erwartet werden. Die Eingliederungshilfe ist hiervon erfasst, soweit sie eine kommunale Leistung ist.

II. Rechtsgrundlage für die Schulassistenz: Teilhabe an Bildung

Die Bezeichnung „Schulassistenz“ ist nach wie vor kein rechtlich gefasster Begriff. Ihre Anspruchsgrundlage findet sie in den Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, der über § 35a Abs. 3 SGB VIII auch für Kinder und Jugendliche anwendbar ist, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind. Daher ist § 35a SGB VIII i.V.m § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX Rechtsgrundlage für eine Schulassistenz für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe), während § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX die Rechtsgrundlage eine Schulassistenz für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (als Leistung der Eingliederungshilfe) ist.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind sowohl in der allgemeinen Bestimmung des § 75 SGB IX als auch in der speziellen Eingliederungshilfenvorschrift des § 112 SGB IX geregelt. Sie zielen auf alle Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX umfassen sie Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zur Vorbereitung und dem Besuch weiterführender Schulen. Nicht umfasst sind Leistungen, welche die unmittelbare Durchführung, Finanzierung oder Organisation eines Bildungsangebots zum Inhalt haben, wie z.B. die Durchführung von Unterricht mit sonderpädagogischer Förderung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf die Leistung somit nicht dem „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ zuzurechnen sein.⁶ Vielmehr soll die Unterstützung zur Verwirklichung von schulischer Inklusion und Sicherung der Unterstützung für die Teilhabe beim Lernen und Leben im Schulalltag beitragen und die Sicherung des Besuchs der gewünschten und geeigneten Schule ermöglichen. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf schulische Ganztagsangebote in der offenen Form vorgenommen (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) und der Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 112 Abs. 4 SGB IX) eine Gesetzesgrundlage gegeben.

Grundvoraussetzung des Leistungsanspruchs ist das Vorliegen einer bereits eingetretenen oder drohenden Behinderung (§ 35a SGB VIII, § 99 SGB IX), welche auf der Basis der Bedarfsermittlung nach § 13 i.V.m. §§ 117 ff. SGB IX festgestellt wird. Dies darf jedoch nicht mit der schulrechtlich relevanten Anerkennung eines son-

⁶ BSG, Urteil vom 22. März 2012, B 8 SO 30/10 R; vgl. auch Deutscher Verein, NDV 2017, 61 f.

derpädagogischen Unterstützungsbedarfs gleichgesetzt werden. Das Vorliegen sowie Art und Umfang eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes werden hingegen in der Regel durch ein sonderpädagogisches Gutachten in der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde festgestellt. In der schulrechtlichen Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes wird dieser einem oder mehreren sonderpädagogischen Schwerpunkten zugeordnet.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX bzw. SGB VIII auch ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sollte dies ggf. angeregt werden. Da in diesem festgelegt wird, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Unterstützung seitens der Schule erfolgt, sind diese Hinweise bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Bedarfsermittlung jedoch Hinweise darauf, dass der Unterstützungsbedarf seitens der Schule im Gutachten nicht hinreichend ermittelt wurde, besteht die Möglichkeit, Änderungen im Gutachten und damit bei der schulischen Unterstützung anzuregen. So kann an dieser Verfahrensstelle darauf hingewirkt werden, dass Leistungen zur Teilhabe nicht anstelle eigentlich gebotener Unterstützung durch die Schule⁷ erbracht werden und zugleich die Leistungen zur Teilhabe an Bildung passgenau unter Beachtung der pädagogischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Zuständige Träger dieser Leistungen und damit Rehabilitationsträger sind für den Bereich der Schullast in erster Linie die Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) und die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX). In deren Eigenschaft als Rehabilitationsträger gelten für sie beide die Verfahrensregelungen des SGB IX direkt, es sei denn, in dem speziell für sie geltenden Leistungsgesetz SGB VIII bzw. SGB IX Teil 2 ist eine Sonderregelung enthalten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Das jeweilige Buch des SGB regelt somit Zuständigkeit und Voraussetzungen des Individualanspruchs, während für die Bedarfsermittlung (Art und Umfang) und die Zielsetzung auch das SGB IX heranzuziehen ist.

Die Eingliederungshilfeleistung Schullast ist als nachrangige Leistung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 91 SGB IX ausgestaltet. Insofern ist Schullast ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, kann jedoch nicht als Ausfallbürge für systemische Defizite herhalten.⁸ Da Schule vorrangig zuständig ist, verfolgen die Länder das Ziel der schulischen Inklusion, indem sie – nach wie vor – unterschiedliche Ansätze und Konzepte zur Herstellung von Barrierefreiheit entwickeln und Mittel in unterschiedlicher Höhe für die schulische Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die starke Zunahme der Eingliederungshilfeleistungen insbesondere nach § 35a SGB VIII⁹ zeigt jedoch, dass auf die Eingliederungshilfe und ihre individuelle Teilhabeleistung der Schullast zurückgegriffen wird. Die Weiterentwicklung von Schule zu einem inklusiven Schulsystem gelingt trotz des erklärten Willens der Kultusministerkonferenz (KMK) und ihren Empfehlungen¹⁰

⁷ Dies erscheint sowohl für Förderschulen als auch für allgemeine und berufsbildende Schulen notwendig.

⁸ NDV 2/2017, 59.

⁹ Vgl. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Komdat, Mai 2021, Heft Nr. 1/21, S. 5., https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2021_Heft1_KomDat.pdf (20. September 2021).

¹⁰ Vgl. Empfehlung der KMK „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“, 20. Oktober 2011, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf (20. September 2021).

für ein höchstmögliches Maß an gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung bedauerlicherweise nicht. Zugleich machen u.a. die Preisträger und auch sehr viele Bewerberschulen des 2009 ins Leben gerufenen Jakob Muth-Preises für inklusive Schule deutlich, welche außerordentlichen Leistungen im Bereich schulischer Inklusion möglich sind.¹¹

III. Kooperation zur Weiterentwicklung von Schulassistenz

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass strukturierte Kooperationsformate von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der Schulassistenz sind.¹² Um dem Ziel der „Hilfe aus einer Hand“ näher zu kommen, müssen kooperative Verfahren auf kommunaler bzw. örtlicher Ebene etabliert werden. Für eine gelingende Kooperation zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe sind die rechtlichen Kooperationsmöglichkeiten bedeutsam:

1. Rechtsgrundlagen für einzelfallbezogene Kooperation

Im Zentrum des Verfahrens zur Bewilligung einer Schulassistenz steht der individuelle Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX. Dem Leistungsgedanken der Sozialgesetzgebung und dem Verfahrensrecht entspricht die grundsätzliche Orientierung auf die jeweilige, im Einzelfall zu prüfende Zuständigkeit.

Fallbezogene Kooperation stellt den Informationsaustausch über den Einzelfall in den Mittelpunkt. Da Unterstützung in ambulanten Settings oft von mehr als einem Dienst geleistet wird, kann die Zusammenarbeit im Einzelfall mit anderen Diensten und Einrichtungen bis zur Vernetzung im Sozialraum als gängige Praxis bezeichnet werden. Ziele sind beispielsweise, die Hilfen zu koordinieren und Zugänge zu (weiteren) passgenauen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu eröffnen. Fallbezogene Kooperation ist das geeignete Mittel, um die bestehenden konkreten Schnittstellen bedarfsgerecht und am Wohl des Kindes orientiert zu gestalten. Sowohl das SGB VIII als auch das SGB IX verpflichten auf gewisse Kooperationen im Einzelfall:

- § 35a Abs. 1a SGB VIII etwa schreibt die Diagnostik der seelischen Störung durch Kinder- und Jugendpsychiater/innen vor, die im Weiteren auch in die Hilfeplanung eingebunden werden sollen (§ 36 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII) und demzufolge mit den Fachkräften des Jugendamts zu einer interdisziplinären Kooperation verbunden sind. Im Bewilligungsverfahren einer Schulassistenz ist § 36 SGB VIII für die kooperative Gestaltung des pädagogischen Prozesses der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich. Die Erörterung und gemeinsame Gestaltung eines auf Kooperation ausgerichteten Hilfeprozesses mündet in eine Entscheidung des Jugendamtes zur Anerkennung des beratenen Hilfebedarfs,¹³

11 Um deutlich zu machen, dass Inklusion kein Extra, sondern integraler Bestandteil guter Schulpraxis ist, ist der Jakob-Muth-Preis Ende 2020 im Deutschen Schulpreis aufgegangen, <https://www.deutscher-schulpreis.de> (20. September 2021).

12 „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-20-16-schulassistenz.pdf>, S. 14 (20. September 2021).

13 Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. München 2015, § 36 Rdnr. 1.

seit dem KJSG auch unter ausdrücklicher Erwähnung zur Beteiligung von Schule (§ 36 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- Für die Eingliederungshilfe im Rechtskreis des SGB IX ist seit dem BTHG die Gesamtplanung der Eingliederungshilfe unter Mitwirkungsaspekten weiterer Expertise zentral, vgl. § 121 Abs. 3 SGB IX; weitere Normen formulieren Verpflichtungen des Trägers der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, vgl. §§ 25, 36, 86, 96 SGB IX. Seit dem KJSG sind – nach entsprechender Zustimmung der Personensorgeberechtigten – auch die Jugendämter mit dem Ziel des Einbringens einer familiensystemischen, sozialpädagogischen Expertise für die Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen und ihre Familien zur beratenden Teilnahme an diesen Planungsprozessen verpflichtet (§ 10a Abs. 3 i.V.m. § 117 Abs. 6, § 119 Abs. 1 SGB IX).

Der Berührungspunkt zu anderen Rehabilitationsträgern kommt zum Tragen, wenn im Einzelfall aufgrund von Bedarfslagen aus verschiedenen Zuständigkeiten eine Zusammenarbeitsverpflichtung entsteht (vgl. Teilhabeplanverfahren, §§ 19, 20 SGB IX sowie seit dem KJSG § 36 Abs. 3 Satz 2, § 36b Abs. 2 SGB VIII). Hieran anknüpfend sind trägerübergreifende Kooperationsanforderungen immer auf den Einzelfall bezogen, vgl. § 25 Abs. 1 SGB IX.¹⁴

2. Rechtsgrundlagen für fallübergreifende Kooperation

Strukturelle Zusammenarbeit der Eingliederungshilfe ist eine zentrale Voraussetzung für Information und Austausch. Sie verlässt die Ebene des Einzelfalls und sucht durch fallübergreifende Kooperation nach Lösungen, die mehrere Adressaten bzw. Adressatinnen gleichermaßen betreffen, d.h. individuelle Einzelfälle mit ähnlicher Ausgangslage oder auch Fragestellung werden zusammengeführt. Fallübergreifende Kooperation ist das geeignete Mittel, um eine von allen Beteiligten getragene, institutionenbezogene wie institutionenübergreifende Verständigung zu erreichen und Verfahren aufeinander abzustimmen. SGB VIII und SGB IX geben hierfür folgende Rechtsgrundlagen:

- § 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und überwindet die formalen Zuständigkeitsgrenzen des gegliederten Zuständigkeitssystems.¹⁵
- § 25 Abs. 2 SGB IX weist durch die zu bildenden regionalen Arbeitsgruppen auf eine fallübergreifende Kooperationsidee hin und bezieht sich auf „die allgemeine „architektonische“ Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zur allgemeinen Verbesserung“¹⁶.

Die fallübergreifende Kooperation erfordert eine Netzwerkstruktur und die Analyse der Bedarfe wie Angebotsstrukturen – und die dafür erforderlichen

¹⁴ Mit der Gemeinsamen Empfehlung „Reha-Prozess“ wurde die Zusammenarbeit der Reha-Träger in der Teilhabeplanung bereits übergreifend auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) geregelt: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf (20. September 2021).

¹⁵ Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. München 2015, § 81, Rdnr. 3.

¹⁶ Wurm, in: Schell, SGB IX, Online-Kommentar, § 25, Rdnr. 4, https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/schell-sgbix-25-zusammenarbeit-der-rehabilitationstraeger_idesk_PI42323_HI601114.html (20. September 2021).

weiteren Ressourcen. Ziel ist die gemeinsame Bereitstellung von Ressourcen im Rahmen der Bedarfe und Zuständigkeiten. Beiden im Fokus dieser Empfehlungen stehenden Rehabilitationsträger gibt das jeweilige Leistungsgesetz die Möglichkeit, in fachlich fokussierten Arbeitsgruppen jenseits des Einzelfalles zu kooperieren:

- Gemäß § 78 SGB VIII sollen Arbeitsgemeinschaften zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gebildet werden. Dies ist in den meisten Kommunen etabliert. Der Deutsche Verein regt an, auch das Thema Schullassistenz in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII zu platzieren.
- Gemäß § 96 Abs. 3 SGB IX sollen die Träger der Eingliederungshilfe Arbeitsgemeinschaften bilden, wenn die Beratung und Sicherung von gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Leistungen geboten ist. Damit ermöglicht und fordert auch das SGB IX seit dem 1. Januar 2020 die in der Kinder- und Jugendhilfe bewährte Form der Zusammenarbeit. Der Deutsche Verein regt an, derartige der „AG 78“ vergleichbare Strukturen auch im Rechtskreis des SGB IX zu entwickeln.

3. Fallunabhängige Kooperation

Da die Sozialgesetzgebung die bedarfsgerechte Leistung im Einzelfall als Ziel und Aufgabe hat, geben weder das SGB VIII noch das SGB IX Vorgaben für eine fallunabhängige Kooperation. Fallunabhängige Kooperation kann als ein dem Bedarfsfall vorgeschaltetes planerisches Instrument beschrieben werden. Sie bezieht sich auf die Organisationsebene und beinhaltet den fallunabhängigen Austausch der beteiligten Fachkräfte. Eine gewinnbringende fallunabhängige Kooperation muss unabhängig von individuellen Bedarfen im Sinne eines Netzwerks bestehen und kann Angebote zur Unterstützung der Teilhabe an Bildung fallunabhängig auf- und ausbauen.

Fallunabhängige Kooperation ist im Bereich der Schullassistenz (noch) selten bzw. regional unterschiedlich vorzufinden. Sie ist beispielsweise im Bereich des Kinderschutzes, in dem die Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten stark postuliert und durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefordert wird, etablierter. Auch in Konzepten der Sozialraumorientierung ist die einzelfallunabhängige Vernetzungsarbeit verankert. Die Entwicklungen in der Praxis der Schullassistenz scheinen darauf hinzudeuten, dass auch hier fallunabhängige Zusammenarbeit erprobt wird.¹⁷

Fallunabhängige Kooperation verbessert die Grundlage für eine gelingende Kooperation im Einzelfall. Das Wissen um Arbeitsabläufe, Rahmenbedingungen und rechtskreisspezifische Unterschiede sichert und erleichtert die Zusammenarbeit. Letztlich sichern der persönliche Kontakt und das Wissen um konkrete Ansprechpersonen den Zugang zum anderen System und sind Grundlage auch für die gesetzlich verpflichtende Kooperation im Einzelfall.

¹⁷ Burs, S.: Entwicklungsperspektiven für die Schullassistenz, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit „Bildungsgerechtigkeit: Teilhabe in allen Lebenslagen?“, 2/2021, S. 48.

IV. Gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 112 Abs. IV SGB IX

Schulassistenten wird in der Regel durch eine 1:1-Begleitung erbracht: Eine Assistentenkraft ist für einen bestimmten Schüler bzw. eine bestimmte Schülerin zuständig und darf in dieser Konstellation andere Schülerinnen und Schülern de lege lata nicht unterstützen. In Weiterentwicklung dieser 1:1-Begleitsituation werden vielerorts seit einigen Jahren Modelle erprobt, in denen die gemeinsame Unterstützung mehrerer Schülerinnen und Schüler durch eine Schulassistentenkraft erfolgt. Eine allgemeingültige Definition der gemeinsamen Leistungserbringung gibt es nicht. Die Praxis zeigt eine Vielfalt unterschiedlicher Konzepte und Varianten, die aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen keine umfängliche Vergleichbarkeit ermöglichen. Derzeit gängige Modelle werden als Tandem- oder 1:3-Betreuung konzipiert.

1. Rechtsgrundlage und Verfahren

Seit dem 1. Januar 2020 hat die gemeinsame Leistungserbringung eine erste gesetzliche Grundlage erhalten. § 112 Abs. 4 SGB IX eröffnet die Möglichkeit, dass bei vergleichbaren Bedarfslagen mehrere individuelle Leistungsansprüche so zusammengezogen werden können, dass sie durch eine gemeinsame Schulassistenten erfüllt werden, d.h. eine Assistentenkraft ist für mehrere Schülerinnen und Schüler zuständig und erfüllt deren Bedarfe an Eingliederungshilfeleistung. Sofern die Leistungsberechtigten dies wünschen, sind die Träger der Eingliederungshilfe zur gemeinsamen Leistungserbringung verpflichtet, § 112 Abs. 4 Satz 2 SGB IX. Zu berücksichtigen ist, dass gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IX entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestehen müssen.

Grundlage für die gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck ist nach wie vor der individuelle Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) Behinderung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII. Somit ist § 35a SGB VIII i.V.m § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB IX Rechtsgrundlage für die gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung.

Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe. Darauf folgt das standardisierte Bedarfsermittlungsverfahren nach § 13 SGB IX und §§ 117 ff. SGB IX, das den individuellen Anspruch auf die geeignete Leistung begründet. Als gesetzliche Rahmung sind zudem das Bedarfsermittlungs- und Feststellungsverfahren nach dem SGB IX (ggf. in Verbindung mit dem SGB VIII), Vereinbarungen gemäß §§ 123–125 SGB IX mit den Leistungserbringern sowie die privatrechtliche Vereinbarung der Leistungsberechtigten mit dem Leistungserbringer zu nennen, welche gemäß § 112 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IX erforderlich sind. Die vertraglichen Beziehun-

gen von Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten sind nach wie vor im sozialrechtlichen Dreieck einzuordnen.

Damit eine gemeinsame Leistungserbringung zur Anwendung kommen kann, ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Zusammenführung der Fälle bereits im Prozessschritt der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Möglichst eine sozialpädagogische Fachkraft sollte dabei prüfen, wie groß die jeweils individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler sind und ob diese durch eine (gemeinsame) Schulassistentkraft gedeckt werden können. Alternativ kann in einer Gesamtlplankonferenz erörtert werden, ob eine gemeinsame Inanspruchnahme in Betracht kommt. Regelmäßige und etablierte Kommunikationsstrukturen sind ein wichtiger Gelingensfaktor für die gemeinsame Leistungserbringung nach § 112 Abs. 4 SGB IX. Notwendig ist der Konsens aller Beteiligten, selbstverständlich unter Einbindung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. der Personensorgeberechtigten.

2. Kriterien der gemeinsamen Leistungserbringung

Die gemeinsame Leistungserbringung muss der Erfüllung des Individualanspruchs dienen. Die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele sind im Hinblick auf ihre Erfolgswahrscheinlichkeit zu prüfen. Dabei ist das Bedarfsdeckungsprinzip zu wahren. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einer gemeinsamen Leistungserbringung ein abweichender individueller Bedarf gedeckt werden muss. Die gemeinsame Leistungserbringung schränkt das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip nicht ein. Jeder Schüler und jede Schülerin mit (drohender) Behinderung muss daher im Rahmen seines/ihrer individuellen Leistungsanspruchs spezifisch betrachtet werden und dabei sein/ihr Bedarf im Gesamtplan-/Hilfepflanverfahren festgelegt werden.

Die Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe muss die Situation in der Schule unter besonderer Berücksichtigung einer gemeinsamen Leistungserbringung antizipieren, d.h. es ist in Erfahrung zu bringen, warum das schulische Angebot nicht ausreicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Schule nicht verpflichtet ist, eine Bedarfsfeststellung im Sinne der Eingliederungshilfe zu leisten.

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist auch bei einer gemeinsamen Leistungserbringung zu beachten. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über das Leistungsbegehren als auch über die Leistungserbringung. Durch den Begriff „berechtigt“ in § 8 SGB IX wird vor dem Hintergrund der UN-BRK ein stärkerer Zusammenhang zur Eignung der Maßnahme und zur Zumutbarkeit der Leistung hergestellt.

Die gemeinsame Leistungserbringung steht gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IX unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX, wobei § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX auf die Angemessenheit abzielt. Dem Wunsch des/der Berechtigten ist somit zu entsprechen, soweit die gewünschte Leistung angemessen ist. Das Kriterium der Angemessenheit erfordert eine Bewertung aller Tatbestandsmerkmale im Verhältnis zu den geäußerten Wünschen.¹⁸

¹⁸ <https://www.fokus-sozialrecht.de/unsere-artikel-reihe-zur-bthg-umsetzung/bundesteilhabegesetz-teil-2-wunsch-und-wahlrecht> (20. September 2021).

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass „zumutbar“ – anders als es der allgemeine Sprachgebrauch vermuten lässt – nicht bedeutet, dass eine Leistung „erträglich“ im Sinne von annehmbar, genügend, brauchbar, tragbar oder überhaupt „durchführbar“ sein muss. § 104 Abs 1 SGB IX verankert vielmehr den Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungsgewährung.¹⁹ Damit weist der Gesetzgeber darauf hin, dass die Besonderheiten des Einzelfalles bestimmend sind und der individuelle Bedarf erfüllt werden muss, vgl. § 104 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB I.

Die Praxis steht vor der Aufgabe, das Wunsch- und Wahlrecht und die erforderliche Angemessenheit wie Zumutbarkeit in Einklang zu bringen, damit die gemeinsame Leistungserbringung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens als zumutbar und bedarfsgerecht im Konsens ausgewählt werden kann.

3. Argumente für eine gemeinsame Leistungserbringung

Schulassistentz und ihr stetiger Anstieg²⁰ bringen hohe finanzielle Kosten für die Kommunen im Rahmen ihrer Ausfallbürgschaft mit sich. Zudem leidet das bestehende System am Mangel an geeigneten Personen, die bereit sind, sich auf die oftmals befristeten Arbeitsverhältnisse einzulassen.²¹ Diese Aspekte können nicht ausgeblendet werden.

Im Folgenden möchte der Deutsche Verein jedoch in Anlehnung an seine Empfehlungen aus dem Jahr 2016 die fachlichen Aspekte, die den Zielen der UN-BRK und dem SGB VIII bzw. SGB IX entsprechen, in die Diskussion einbringen. Diese fachlichen Aspekte können dazu beitragen, die Befürchtungen von Personensorgeberechtigten, welche teilweise der Auffassung sind, dass ihr Kind nur in 1:1-Konstellation eine bedarfsgerechte Betreuung erhalten kann, auszuräumen.

- Die Zunahme der individuellen Eingliederungshilfeleistungen führt, nicht überall aber an vielen Stellen in steigender Tendenz, dazu, dass mit der Zunahme von Assistenzkräften in einer Klasse auch die Anzahl der sich im Klassenraum befindenden Erwachsenen steigt. Dieses als „zu hohe Erwachsenenendichte“ beschriebene Phänomen ist dem Unterrichtsgeschehen fremd und wird aus pädagogischer Sicht kritisch bewertet.²²

19 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Drucksache 18/9522, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/095/1809522.pdf>, S. 279 (20. September 2021).

20 Pressemitteilung Niedersächsischer Landkreistag vom 30. Januar 2020: <https://www.nlt.de/magazin/artikel.php?menuid=19&topmenu=19&artikel=558> (20. September 2021); Osadnik, D.: Eingliederungshilfe an Schulen: Chancen von Poollösungen, <https://www.rbk-direkt.de/poolloesungen.pdf>, S. 3. (20. September 2021); Burs, S.: Entwicklungsperspektiven für die Schulassistentz, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit „Bildungsgerechtigkeit: Teilhabe in allen Lebenslagen?“, 2/2021, S. 47, 48/49; https://www.lebenshilfe-nds.de/wData/downloads/publikationen/Pool-Modelle-fuer-das-Angebot-der-Schulassistentz-Eine-Arbeitshilfe-zur-Konzeptentwicklung_Mai-2021.pdf, S. 3 (20. September 2021).

21 Osadnik (Fußn. 20).

22 Vgl. Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. im AFET-ExpertInnengespräch zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern der Schulbegleitung am 4. November 2015, https://afet-ev.de/assets/veranstaltungen/2015-11-04_Expertengespr-Schulbegl-TOP5.5.pdf (20. September 2021); Kissgen, R./Limburg, D./Hübner, C., Zeitschrift für Heilpädagogik 70/2019, S. 26–35, https://www.researchgate.net/publication/332869227_Implementierung_eines_Pool-Modelle_in_der_Schulbegleitung_an_einer_Forderschule_Geistige_Entwicklung_Evaluationsergebnisse_aus_Sicht_der_Schulbegleitungen (20. September 2021).

- Die enge Bindung in der 1:1-Begleitung kann zu einer Abhängigkeit und Tendenz der Überbehütung führen, was hinderlich für die gewünschten Verselbstständigung sein kann.
- Studien zeigen, dass die Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung diese Situation als stigmatisierend empfinden.²³ Die andauernde Anwesenheit der Schulassistentin verdeutlicht ihnen beharrlich, dass sie weitergehende Unterstützungsbedarfe als ihre Peers haben.
- Teilweise werden die derart begleiteten Kinder und Jugendlichen von den Mitschülerinnen und Mitschülern als „Doppelwesen, das ständig einen Aufpasser im Schlepptau hat“, empfunden.²⁴ Anders als pädagogisch gewünscht, lernen die Mitschüler und -schülerinnen so oft nicht, selbst soziale Verantwortung in der Klassengemeinschaft zu übernehmen.

V. Pool-Modelle

Schulassistentin, unabhängig ob in Form der 1:1-Betreuung oder der gemeinsamen Leistungserbringung gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX, führt dazu, dass Schulen es mit einem von außen hineinwirkenden und von ihnen kaum beeinflussbaren System zu tun haben.²⁵ Poolmodelle beziehen hingegen den Ort der Leistungserbringung, also die Schule, explizit mit ein. Dies erfordert eine strukturell angelegte Kooperation zwischen Leistungserbringern und Schule und stellt Verbindlichkeit und einheitliches Handeln für alle Akteur/innen sicher.

Wenn in einer Schule eine hohe Zahl junger Menschen durch eine Schulassistentin unterstützt wird, ermöglicht eine geregelte Kooperation im Poolmodell eine flexible Unterstützung nach den jeweiligen aktuellen Bedarfen. Starre Zuteilungen zwischen den Schülerinnen und Schülern zu bestimmten Fachkräften können durchbrochen werden.

Bedeutsam ist, das fallabhängige Poolmodell und das fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodell als zwei grundsätzlich unterschiedliche Varianten voneinander zu trennen.

1. Fallabhängiges Poolmodell

Die Bildung eines fallabhängigen Poolmodells erfolgt im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecks unter Einbeziehung der Schule. Anspruchsgrundlage für die Bedarfsprüfung bleibt der individuelle Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) Behinderung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII.

Somit bleibt im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe § 35a

23 Ehrenberg, K./Lindmeier, B. Differenzpraktiken und Ootheringprozesse in inklusiven Unterrichtssettings mit Schulassistentin, in: Leontiy, H./Schulz, M. (Hrsg.): Ethnographie und Diversität: Wissensproduktion an den Grenzen und die Grenzen der Wissensproduktion, Wiesbaden 2020, S. 139–158.

24 Vgl. Ehrenberg, K./Lücke, M.: „Der hat immer 'ne zweite Mutter bei sich“. Peerkontakte bei Schulassistentin aus der Perspektive von Grundschülerinnen und Grundschülern, 2017, Sonderpädagogische Förderung heute 62 (1), S. 34–44.

25 Osadnik (Fußn. 20).

SGB VIII i.V.m § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB IX Rechtsgrundlage für das fallabhängige Poolmodell. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB IX bleibt Rechtsgrundlage für das fallabhängige Poolmodell im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung.

Charakteristisch ist auch hier, dass mehrere Individualansprüche zusammengeführt werden. Daher bleiben die bekannten Teilhabebedarfe bzw. der zu bewilligende Anspruch der Schülerinnen und Schüler Ausgangspunkt der Planung. Darüber hinaus werden gemeinsam mit der Schule die Umweltfaktoren und Rahmenbedingungen eines Klassenverbundes bzw. der Schule in den Blick genommen.

Im fallabhängigen Poolmodell bleibt das Erfordernis der Antragstellung auf Leistung der Eingliederungshilfe bestehen, d.h. die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe. Darauf folgt das standardisierte Bedarfsermittlungsverfahren nach § 13 SGB IX bzw. das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX, das durch eine gemeinsame Abstimmung zwischen Schule, Leistungserbringern, Fachkräften des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten bezüglich möglicher geteilter Hilfen und Bündelungen im Pool erweitert wird. Entscheidendes Element der Implementierung ist bei diesem Modell die Erweiterung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses durch den Einbezug der jeweiligen Schule als Kooperationspartner²⁶.

Da der Individualanspruch bestehen bleibt, sind einzelne, individuell über die jeweiligen Angebote des Pools hinausgehenden Bedarfe als individueller Anspruch zu gewähren.²⁷ Im fallabhängigen Poolmodell wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in dem dialogischen Verfahren Rechnung getragen. Falls in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts kein Konsens mit den Sorgeberechtigten erzielt werden kann, kann die Schulassistenz parallel zu dem Poolmodell auch als Einzelbegleitung mit dem gewünschten Anbieter gewährt werden.

2. Fallunabhängiges, infrastrukturelles Poolmodell

Das infrastrukturelle Poolmodell wird demgegenüber außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks entwickelt. Infrastrukturmodelle finden keine Grundlage im Recht der Eingliederungshilfe des SGB IX oder des SGB VIII, da die Eingliederungshilfe eine personenzentrierte, bedarfsdeckende Individualleistung ist. Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts fußt der infrastrukturelle Pool vor allem auf dem politischen Willen zu einer derartigen strukturellen und systemischen Weiterentwicklung und auf der Möglichkeit der Finanzierung. In manchen Projekten werden Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gebündelt und den Trägern ein Gesamtbudget zur Verfügung gestellt, in anderen Kommunen werden sonstige Mittel bewilligt, wieder andere Kommunen nutzen die zur Verfügung gestellten Landesmittel.²⁸

Angebote der Schulassistenz im Infrastrukturpool werden als ein der Bedarfsprüfung vorgeschaltetes Angebot und unabhängig von möglicherweise bestehenden

²⁶ Burs (Fußn. 20), S. 50, vgl. auch Abbildung 1, ebd., S. 50.

²⁷ Diesbezüglich wird auf die Kriterien aus Kapitel IV 2. dieser Empfehlungen verwiesen.

²⁸ Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten eine sog. Inklusionspauschale, die in einigen Kommunen zur Finanzierung eines vorgeschalteten, infrastrukturellen Angebots genutzt wird.

individuellen Hilfeansprüchen konzipiert und umgesetzt. Die Kommunen stellen den Schulen Schulassistenzkräfte losgelöst von Einzelfällen und konkreten Bedarfen als „Pool“ zur Verfügung. Die Assistenzkräfte sind in der Folge keinem bestimmten Schüler bzw. keiner bestimmten Schülerin zugeordnet, sondern können flexibel eingesetzt werden, da sie unabhängig von individuellen Hilfeansprüchen tätig sind. Dennoch haben die Kinder feste Bezugspersonen, da die Assistenzkräfte in der Planung mit der jeweiligen Schule bestimmten Bereichen wie Klassen, Klassenverbänden, Klassenstufen etc. zugeordnet werden. Gerade in diesem infrastrukturellen Poolmodell ist der Einbezug der Schule als Kooperationspartner ein notwendiger Bestandteil der Konzeption.

Alle Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule können im Bedarfsfall Unterstützung durch das vorgehaltene Angebot erhalten. Hierzu ist kein Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Das Infrastrukturmodell wirkt daher für Eltern und ihre Kinder als unbürokratische, nicht zu beantragende und damit niedrigschwellige Leistung.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass im Infrastrukturpool der Verweis auf die Fortgeltung des Individualanspruchs gilt: Wenn das infrastrukturelle Angebot nicht ausreicht, eine Teilhabebeeinträchtigung vollständig zu kompensieren, kommen weitergehende Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe als individuelle Unterstützung in Betracht, welche neben dem Infrastrukturmodell beantragt werden können.

Sofern am Ort der Schule ein Infrastrukturmodell entwickelt wurde, entscheiden sich die Leistungsberechtigten mit der Wahl der Schule implizit auch für das konkrete Angebot des betreffenden Leistungsanbieters. Information, Beratung²⁹ und Einbindung der Personensorgeberechtigten sind mithin wichtige Gelingensfaktoren, die es ermöglichen, etwaige Wünsche zu berücksichtigen. Insofern wird teilweise formuliert, dass das Wunsch- und Wahlrecht zumindest bezüglich der Wahl des Leistungserbringers eingeschränkt sei. Nach Auffassung des Deutschen Vereins kommt das Wunsch- und Wahlrecht jedoch nur zum Tragen, sofern überhaupt ein Anspruch auf Teilhabeleistungen nach dem SGB IX bzw. SGB VIII besteht. Falls mit dem vorgeschalteten Angebot die Bedarfe vollumfänglich gedeckt werden können, besteht kein ergänzender entsprechender Anspruch mehr.

Als wesentlicher Vorteil des Infrastrukturmodells wird die deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und die damit einhergehende Entlastung von Eltern, Schulen und Verwaltung³⁰ durch den Wegfall des Bewilligungsverfahrens benannt. Bei einem bedarfsgerechten Einsatz der Ressourcen kann eine Optimierung der Hilfe- und Kostensteuerung erreicht werden. Weitere Vorteile des Infrastrukturmodells sind, dass die soziale Integration in die Klassengemeinschaft erleichtert werden kann.

Durch gemeinsame Konzepte können Teamstrukturen unter den Schulassistenzen und Lehrkräften entstehen, die sich positiv auf die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen auswirken können. Diese Hilfeform kann sehr frühzeitig einsetzen und präventive Wirkung ent-

29 Gedacht werden muss auch an die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, §§ 32 f. SGB IX

30 Vgl. Lübecker Poolmodell zur inklusiven Beschulung, [https://www.luebeck.de/de/presse/pressemeldungen/view/131046_\(20._September_2021\)](https://www.luebeck.de/de/presse/pressemeldungen/view/131046_(20._September_2021)).

fallen. Damit können infrastrukturelle Angebote ansonsten gegebenenfalls entstehende, individuelle Rechtsansprüche bereits im Vorfeld erledigen. Infrastrukturelle Angebote beeinflussen Umweltfaktoren positiv und können dadurch Teilhabebeeinträchtigungen überwinden bzw. vermindern. Die Kritik, dass die freiwillige Leistung der Kommunen dem Ziel der schulischen Verantwortung für inklusive Bildung entgegenläuft, bleibt an dieser Stelle grundsätzlich bestehen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen dessen ungeachtet, dass die Einbindung von Schule in die Planungen eines Poolmodells erfolgreich dazu beiträgt, die schulische Verantwortung einzufordern bzw. auszubauen. Der Deutsche Verein befürwortet daher Modelle mit der Zielsetzung, notwendige strukturelle Veränderungen auch auf schulischer Seite zur Teilhabe an Bildung herauszuarbeiten.

Daneben bieten sich für die Leistungserbringer, sofern die weiteren Rahmenbedingungen förderlich sind, in diesen Modellen bzw. Projekten Vorteile: Sie haben einen verbindlicheren Auftrag und dadurch eine höhere Planungssicherheit. Gesicherte Verträge bieten stabile Betreuungsverhältnisse und damit verlässliche Bedingungen für Inklusion. Vertretungsregelungen sind im Infrastrukturmodell deutlich besser zu regeln und damit die Betreuung auch in Krankheitsfällen sicherzustellen. Geregelte Arbeitsverhältnisse bedeuten einen langfristigeren und damit verlässlichen Einsatz über einen längeren Zeitraum. Hiervon profitieren die Schülerinnen und Schüler und das in der Schule tätige Team. Des Weiteren wird dadurch eine höhere Arbeitszufriedenheit der Berufsgruppe der Schulassistenz erzielt.

VI. Fazit

1. Sowohl SGB VIII als auch das SGB IX fokussieren auf Kooperation im Einzelfall, kennen und empfehlen jedoch auch strukturelle Kooperationsansätze. Gemeinsames und koordiniertes Handeln der beteiligten Professionen und Institutionen im Sinne von kooperativer Herangehensweise trägt dazu bei, die individuellen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung besser zu decken und bestehende Teilhabebarrrieren abzubauen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass aus einem fallunabhängigen Diskurs heraus bei kontinuierlichem fachpraktischen Austausch in Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung die notwendige fachlich-konzeptionelle, gemeinsame Idee der Schulassistenz entwickelt und die fachliche Abstimmung auf einer allgemeinen Ebene gesichert werden kann. Dies ist die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis der fachlichen Standards und unterstützt die notwendige Rollenklärung in der Planung wie in der Umsetzung in den Schulen. Daher empfiehlt der Deutsche Verein zur Umsetzung der Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung die Entwicklung von verbindlichen Strukturen und kooperativen fallunabhängigen Konzepten zur Unterstützung der Teilhabe an Bildung auf der örtlichen Ebene voranzubringen.

2. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass mit fachlichen Konzepten einer gemeinsamen Leistungserbringung etwaigen Stigmatisierungseffekten entgegengewirkt wird und die Schülerinnen und Schüler gleichwohl ihren individuellen Bedarfen entsprechend in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden können. Sie

bieten eine Grundlage zur Entwicklung von Kooperation, Qualitätsstandards und einen effektiveren Einsatz von Ressourcen und Erreichung von Planungssicherheit für alle Beteiligten. Daher empfiehlt der Deutsche Verein den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX in Betracht zu ziehen und Modelle der gemeinsamen Leistungserbringung zu konzipieren, um den Leistungsberechtigten ein alternatives Angebot unterbreiten zu können.

3. Unter der Berücksichtigung der bestehenden Grenzen von Poolmodellen sieht der Deutsche Verein Vorteile in ihrer Entwicklung und empfiehlt, diese Idee in kommunale Planungen aufzunehmen. Da Kooperation zwischen Schule und Eingliederungshilfe in beiden Poolmodellen als eine Grundvoraussetzung angelegt ist, kann die individuelle Bedarfsfeststellung mit der konkreten Planung der Schullassistenz zusammengedacht werden. Dadurch können die Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigung und Barriere bzw. Förderfaktor ganzheitlich betrachtet und Lösungen entwickelt werden, welche Inklusion von Anfang an unterstützen. Hierbei geht es darum, Barrieren ganz oder teilweise zu vermeiden, Förderfaktoren zu nutzen oder aber individuelle Unterstützungsleistungen insbesondere in Form der gemeinsamen Leistungserbringung bereit zu stellen.

4. Herausfordernd für die Infrastrukturlösungen ist, dass andere Finanzierungsinstrumente von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe entwickelt werden müssen. Denn Eingliederungshilfeleistungen befriedigen immer individuelle Teilhabeansprüche und kennen keine „vorgeschalteten Angebote“. Daher haben die Kommunen, die infrastrukturelle Lösungen entwickelt haben, Ressourcen im Sinne von freiwilligen Leistungen bereitgestellt. Aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist dieser Einsatz der Mittel und die planerische Zusammenfassung in Budgets rechtlich möglich, entlässt die Länder aber nicht aus ihrer vorrangigen Verantwortung. Dabei sollten die in den Kommunen praktizierten Infrastrukturangebote in die weitere Entwicklung eines inklusiven Schulsystems aufgenommen werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de